

# Amtliche Mitteilungen

Datum 6. Mai 2008 Nr. 25/2008

#### Inhalt:

# **Studienordnung**

# für den Master-Studiengang

# Comparative Social Science

der Universität Siegen

Vom 17. März 2008

Herausgeber: Rektorat der Universität Siegen

Redaktion: Dezernat 3, Herrengarten 3, 57068 Siegen, Tel. 0271/740-4813

## **Studienordnung**

# für den Master-Studiengang Comparative Social Science der Universität Siegen

Vom 17. März 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), hat die Universität Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

## <u>Inhalt</u>

§ 1	Geltungsbereich	3				
§ 2	Zulassung	3				
§ 3	Studieninhalte	3				
§ 4	Ziele und Berufsperspektiven	4				
§ 5	Umfang, Regelstudienzeit, Aufnahme des Studiums	5				
§ 6	Modularisierung					
§ 7	Pflicht- und Wahlpflichtmodule	8				
§ 8	Teilnahmevoraussetzungen für Module und Modulelemente	8				
§ 9	Praxismodul <i>Praktikum II</i>	9				
§ 10	Studienverlaufsplan	9				
§ 11	Lehr- und Lernformen	10				
§ 12	Kreditpunkte	11				
§ 13	Studienleistungen	13				
§ 14	Master-Prüfung	13				
§ 15	Master-Arbeit	13				
§ 16	Mündliche Prüfung	14				
§ 17	Bildung der Gesamtnote für den Master-Abschluss	14				
§ 18	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	14				
Anhai	ng: Studienplan für den Master of Arts -Studiengang Comparative Social					
	Science am Fachbereich 1 der Universität Siegen	16				

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Comparative Social Science des Fachbereiches 1 an der Universität Siegen das Studium des Master of Arts-Comparative Social Science an der Universität Siegen.

#### § 2 Zulassung

Für den Master-Studiengang Comparative Social Science (im Folgenden abgekürzt: CSSc) wird zugelassen, wer

- (a) über einen *Bachelor of Arts*-Abschluss in Politikwissenschaft oder Soziologie oder einen Abschluss in vergleichbaren Studiengängen verfügt *und*
- (b) in der Regel mit mindestens der Note *gut* (2,0) bzw. *B* (nach European Credit Transfer System (ECTS)] abgeschlossen hat.

#### § 3 Studieninhalte

- (1) Der Studiengang CSSc ist ein interdisziplinärer Graduiertenstudiengang an der Universität Siegen. Die Studentinnen und Studenten erhalten eine interdisziplinäre sozialwissenschaftliche Graduiertenausbildung, welche die Fächer Politikwissenschaft und Soziologie sowie ein Wahlfachmodul umfasst, das eine zusätzliche interdisziplinäre Profilbildung erlaubt.
- (2) Das *Fachstudium* enthält einen thematischen und einen methodischwissenschaftstheoretischen Bereich.
  - (a) Im *thematischen* Bereich wird wissenschaftliches Fachwissen vermittelt in den Bereichen:
    - Grundlagen der Comparative Social Science
    - Europa und die Geschichte und Gegenwart außereuropäischer Gesellschaften und Kulturen
    - Politische und soziale Systeme, Identitäten und Kulturen
    - Praxisfelder der Comparative Social Science
  - (b) Im *methodisch-wissenschaftstheoretischen* Bereich werden sozialwissenschaftliche Methoden und Forschungskompetenzen vermittelt in den Bereichen der
    - schließenden Statistik
    - multivariaten statistischen Analyse
    - quantitativen und qualitativen sozialwissenschaftlichen Methoden ebenso wie in Wissenschaftstheorie und Methodologie.
- (3) Zur interdisziplinären Schwerpunktbildung kann als Wahlfachmodul gewählt werden:
  - Gender Studies
  - Geschichte
  - Medien
  - Philosophie
  - Soziale Probleme und Sozialpolitik
  - Wirtschaftswissenschaften.

- (4) Neben dem Fachstudium und der interdisziplinären Schwerpunktbildung umfasst das Studium auch Lern- und Lehreinheiten zur beruflichen Praxis, zur Verbindung von Studium und Beruf und zur Erweiterung der kommunikativen und sozialen Kompetenzen. Sie bestehen aus
  - einem optionalen Praktikum in einem der späteren beruflichen Tätigkeitsbereiche der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs und
  - · einem Kolloquium Studium und Beruf.

#### § 4 Ziele und Berufsperspektiven

- (1) Der Studiengang verfolgt folgende Ziele:
  - Interdisziplinarität, die sowohl durch die Integration der wissenschaftlichen Disziplinen Politikwissenschaft und Soziologie als auch durch die Einbeziehung eines Wahlfachbereiches, bestehend aus kultur- und geisteswissenschaftlichen, historischen, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, verwirklicht wird;
  - theoretische Qualifikationen, fachliche Kompetenzen und interdisziplinäres Wissens, welche die Studentinnen und Studenten von CSSc in besonderer Weise dazu befähigen:
    - die Vielfalt der europäischen und außereuropäischen Gesellschaften und Kulturen mit wissenschaftlich geschulter Offenheit und Neugier wahrzunehmen;
    - vergleichende Analysen politischer und sozialer Ordnungen im Kontext der Herausforderungen vielfältiger Globalisierungsprozesse und sozialer und politischer Konflikte vorzunehmen;
    - internationale Konflikte, Machtprozesse und Herrschaftsstrukturen problembewusst zu analysieren;
    - Kommunikationsprozesse in verschiedenen kulturellen Kontexten zu verstehen und zu handhaben und so einen Beitrag zum interkulturellen Lernen zu leisten;
    - politische, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklungspotenziale in verschiedenen Kulturen zu entdecken und sie verantwortungsbewusst zu gestalten;
  - methodische Qualifikationen, die es den Absolventinnen und Absolventen erlauben,
    - politische, gesellschaftliche und kulturelle Probleme kompetent in methodisch bearbeitbare wissenschaftliche Fragen umzusetzen und einer Lösung zuzuführen;
    - in Arbeitsfeldern t\u00e4tig zu werden, die einen professionellen Umgang mit Daten und Ergebnissen der empirischen Sozialforschung oder die Durchf\u00fchrung empirischer Untersuchungen verlangen;
    - sich für das Arbeitsfeld von akademischen Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftlern zu qualifizieren;
  - enge Verbindung zwischen Forschung und Lehre, um die Studentenschaft nicht nur mit den neuesten Forschungsergebnissen vertraut zu machen, sondern um ihre wissenschaftliche Kreativität zu fördern und ihre Innovationspotenziale zu stärken;
  - kommunikative und soziale Schlüsselqualifikationen und Kompetenzen, die vor allem für den interkulturellen Austausch benötigt werden;

- berufsqualifizierende Profilbildung, die mit sozialwissenschaftlicher Interdisziplinarität, theoretisch präzise geschultem Analysevermögen, hoher Methodenkompetenz, interdisziplinär angeleiteter Spezialisierung, sozialer und kommunikativer Kompetenz und reflektiertem Verantwortungsbewusstsein umschrieben ist.
- (2) Der Studiengang ist auf die Bildung und Ausbildung für einen akademischen Arbeitsmarkt gerichtet, der vor allem durch folgende berufliche Tätigkeitsfelder charakterisiert ist: international operierende Unternehmen, internationale Organisationen staatlicher und nichtstaatlicher Art, Agenturen und Medien internationaler und interkultureller Kommunikation, internationale und nationale Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, Beraterstäbe und Generalsekretariate von Stiftungen sowie anderen privatrechtlichen Organisationen, privatwirtschaftliche Forschungs- und Beratungsagenturen, Parteien, Verbände und nationale Nichtregierungsorganisationen, die öffentliche Verwaltung mit den besonderen Aufgaben der Analyse und Planung sozialer und kultureller Strukturen der Daseinsvorsorge, Bildung und Weiterbildung und Wissenschaft und Forschung.

#### § 5 Umfang, Regelstudienzeit, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst sieben Module vier Thematische Fachmodule, je ein Methoden-, Praxis- und Interdisziplinäres Wahlfachmodul und die Master-Prüfung, bestehend aus der Master-Arbeit und einer mündlichen Prüfung. Es müssen insgesamt 120 Kreditpunkte erzielt werden.
- (2) Der Umfang des Fachstudienbereichs, bestehend aus den vier Thematischen Fachmodulen und einem Methodenmodul, beträgt 32 Semesterwochenstunden (im Folgenden abgekürzt: SWS) und 63 Kreditpunkte.
- (3) Der Umfang des Pflichtschwerpunktes im interdisziplinären Wahlfachbereich (*Interdisziplinäre Wahlfachmodul*) hat 6 SWS, die 10 Kreditpunkte erzielen.
- (4) Im berufspraktischen Bereich (*Praxismodul*) sind das obligatorische *Abschlusskolloquium ,Studium und Beruf* von 1 SWS und 1 Kreditpunkt und ein optionales *sechswöchiges* Praktikum (*Praktikum II*) von 11 Kreditpunkten vorgesehen.
  - Entfällt das optionale *Praktikum II* im Praxismodul müssen die ausstehenden 11 Kreditpunkte in den *Berufsorientierten Studien* des *Bachelor of Arts*-Studiengangs *Social Science* erworben werden. Für diesen alternativen Erwerb von Kreditpunkten können die Studentinnen und Studenten jedoch *ausschließlich* unter den folgenden Modulen der Berufsorientierten Studien (im folgenden BS abgekürzt) des Studiengangs *Social Science* auswählen: Teilbereich A Medien und Kommunikation; BS A 5 ,Kommunikationskompetenz in interkulturellen Kontexten'), Teilbereich B Fremdsprachen, BS A 6 (,Öffentlichkeitsarbeit'), BS B 3 bis BS B 11 (ausgenommen sind Englisch und Latein), Teilbereich C Erwerb und Vermittlung von Wissen, BS C 3 und BS C 4 (,Wissensvermittlung' I und II), BS C 6 (,Exkursion'), Teilbereich E Beruf und Arbeitswelt, BS E 3 (,Gesellschaftliche Bedingungen von Arbeit und Beruf').
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (6) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

#### § 6 Modularisierung

(1) Das Studium ist modularisiert. Die Studienmodule bestehen aus systematisch, thematisch oder methodisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen.

- (2) Die Module bestehen jeweils aus inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (sogenannten Modulelementen).
- (3) Das Regelprogramm des Studiengangs umfasst:
  - 4 Thematische Fachmodule (abgekürzt: TF)
  - 1 Methodenmodul (abgekürzt: MM)
  - 1 Praxismodul und (abgekürzt: PM)
  - 1 Interdisziplinäres Wahlfachmodul (abgekürzt: IW).

Eine Übersicht über das Regelprogramm des Studiengangs – seine Module und Modulelemente - gibt die nachfolgende schematische Darstellung.

#### (a) Thematische Fachmodule (TF)

#### TF 1, 6 SWS, 12 KP: Grundlagen der Comparative Social Science

- TF 1.1 Hauptseminar: Grundbegriffe und Grundprobleme der Comparative Social Science
- TF 1.2 Vertiefungsseminar: Grundbegriffe und Grundprobleme der vergleichenden Politikwissenschaft
- TF 1.3 Vertiefungsseminar: Grundbegriffe und Grundprobleme der vergleichenden Soziologie

# TF 2, 6 SWS, 12 KP: Europa und die Geschichte und Gegenwart außereuropäischer Gesellschaften und Kulturen

- TF 2.1 Hauptseminar: Europa und die außerokzidentale Welt
- TF 2.2 Vertiefungsseminar: Geschichte, Prozesse, Strukturen, Probleme und Modelle der europäischen Integration
- TF 2.3 Vertiefungsseminar: Außerokzidentale Gesellschaften und Kulturen und die Geschichte und Gegenwart von Expansions- und Globalisierungsprozessen von Zivilisationen, Gesellschaften und Kulturen

#### TF3, 6 SWS, 12 KP: Politische und soziale Systeme, Identitäten und Kulturen

- TF 3.1 Hauptseminar: Politische und soziale Ordnungen, Kulturen und Identitätskonstruktionen
- TF 3.2 Vertiefungsseminar: Politische Systeme und politisches Handeln in der westlichen und ausserokzidentalen Welt
- TF 3.3: Vertiefungsseminar: Politische Kulturen und Identitäten im Vergleich

#### TF4, 6 SWS, 12 KP: Praxisfelder der Comparative Social Science

- TF 4.1 Hauptseminar: Spezielle Soziologien und policy analysis
- TF 4.2 Vertiefungsseminar: Praxisfelder der vergleichenden Politikwissenschaft
- TF 4.3 Vertiefungsseminar: Praxisfelder der vergleichenden Soziologie

#### (b) Methodenmodul (MM)

MM 1, 2 SWS, 4 KP: Statistik II - Schließende Statistik

MM 2, 2 SWS, 3 KP: Grundbegriffe und Grundprobleme der Wissenschaftstheorie

MM 3, 2 SWS, 4 KP: Statistik III: Multivariate Analyse

MM 4, 2 SWS, 4 KP: Empirische Methoden III – quantitative und qualitative Methoden

Sofern im Rahmen eines Lehrforschungsprojekts: 4 SWS, 12 KP

#### (c) Praxismodul

PM 1, mindestens 6 Wochen, 11 KP: optionales Praktikum II mit Evaluation

PM 2, 1 SWS, 1 KP: Abschlusskolloquium Studium und Beruf

#### (d) Interdisziplinäre Wahlfachmodule

#### IW-GS, 6 SWS, 10 KP: Interdisziplinäres Wahlfachmodul – Gender Studies

HS-GS: Hauptseminar

VS-GS 1: Vertiefungsseminar VS-GS 2: Vertiefungsseminar

#### IW-GE, 6 SWS, 10 KP: Interdisziplinäres Wahlfachmodul - Geschichte

HS-GE: Hauptseminar

VS-GE 1: Vertiefungsseminar VS-GE 2: Vertiefungsseminar

#### IW-ME, 6 SWS, 10 KP: Interdisziplinäres Wahlfachmodul - Medien

HS-ME: Hauptseminar

VS-ME 1: Vertiefungsseminar VS-ME 2: Vertiefungsseminar

#### IW-PH, 6 SWS, 10 KP: Interdisziplinäres Wahlfachmodul - Philosophie

HS-PH: Hauptseminar

VS-PH 1: Vertiefungsseminar VS-PH 2: Vertiefungsseminar

#### IW-SP, 6 SWS, 10 KP: Interdisziplinäres Wahlfachmodul – Sozialpolitik (i. Vorbereitung)

HS-SP: Hauptseminar

VS-SP 1: Vertiefungsseminar VS-SP 2: Vertiefungsseminar

#### IW-WI, 6 SWS, 10 KP: Interdisziplinäres Wahlfachmodul - Wirtschaftswissenschaften

HS-WI: Hauptseminar

VS-WI 2: Vertiefungsseminar VS-WI 3: Vertiefungsseminar

#### § 7 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Der Studiengang ist in Pflicht-, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule (optionale Module) gegliedert.
- (2) Zu den Pflichtmodulen gehören:
  - die vier Thematischen Fachmodule (TF)

Die Fachmodule haben je nach Studienvariante einen Gesamtumfang zwischen 20 und 24 SWS und gehen entsprechend mit 40 bis 48 Kreditpunkten in die Gesamtzahl der Kreditpunkte ein.

das Methodenmodul

Das Methodenmodul (MM) hat je nach Studienvariante einen Umfang zwischen 8 und 10 SWS und erbringt zwischen 15 und 23 Kreditpunkten.

Wird das Modulelement Empirische Methoden III im Methodenmodul in der Form eines Lehrforschungsprojektes (im Folgenden abgekürzt: LFP) absolviert, erhöht sich die Zahl der SWS des Methodenmoduls auf 10 SWS, die der Kreditpunkte auf 23. Gleichzeitig reduziert sich die Zahl der SWS in den Thematischen Fachmodulen von 24 auf 20, die in den Thematischen Fachmodulen zu erzielenden Kreditpunkte von 48 auf 40, indem zwei Vertiefungsseminare in den Thematischen Fachmodulen TF 3 ('Politische und soziale Systeme, Identitäten und Kulturen') und TF 4 ('Praxisfelder der CSSc'), also TF 3.2. oder TF 3.3 und TF 4.2. oder TF 4.3., entfallen.

- (3) Zu den Wahlpflichtmodulen zählen die Interdisziplinären Wahlfachmodule (IW). Aus den angebotenen Interdisziplinären Wahlfachmodulen muss eines als Pflichtschwerpunkt von 6 SWS (10 KP) ausgewählt werden.
- (4) Das Praxismodul besteht aus einem Pflicht- und einem optionalem Modulelement. Bei dem *Pflicht*modulelement handelt es sich um das *Abschlusskolloquium ,Studium und Beruf*', bei dem *Wahl*modulelement um das *Praktikum II*. Wird das *Praktikum II* nicht abgeleistet, gilt die Regelung von § 5 Abs. 4 Unterabsatz 2.

#### § 8 Teilnahmevoraussetzungen für Module und Modulelemente

- (1) Teilnahmevoraussetzung für *alle* Module sind der erfolgreiche Abschluss *oder* die gleichzeitige Teilnahme an dem *Thematischen Fachmodul*, *Grundlagen der Comparative Social Science* (TF 1).
- (2) Im Methodenmodul setzen die Teilnahme an
  - Statistik III: Multivariate Analyse (MM 3) den erfolgreichen Abschluss des Modulelements Statistik II: Schließende Statistik (MM 1),
  - Empirische Methoden III (MM 4) den erfolgreichen Abschluss der Modulelemente Statistik II (MM 1) und Statistik III (MM 3) voraus.
- (3) In den Bereichen BS B 3 bis 11 (*Teilbereich B. Fremdsprachen*) und im Bereich BS C 6 (*Exkursion*) des BA-Studiengangs *Social Science* können didaktische, organisatorische oder andere Zugangsvoraussetzungen bestehen. Hat eine Studentin oder ein Student den Wunsch, entsprechend § 5 Abs. 4 Unterabsatz 2 an einem dieser Module teilzunehmen, benötigt er die Einwilligung des/der jeweiligen Lehrenden. Kann die Teilnahme aus zwingenden didaktischen, organisatorischen oder anderen Gründen nicht gewährt werden, hat die Studentin oder der Student auf andere Veranstaltungen nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 Unterabsatz 2 auszuweichen.
- (4) Die Teilnahmeregelungen für die Master-Arbeit sind in § 14 a dieser Studienordnung festgelegt.

#### § 9 Praxismodul Praktikum II

- (1) Am Ende des zweiten Studienjahres soll in der vorlesungsfreien Zeit ein mindestens sechswöchiges Praktikum absolviert werden (*Praktikum II*), dessen Erfahrungen und Ergebnisse auf der Grundlage eines *Praktikumsberichtes* evaluiert werden. Auf das Praktikum entfallen 11 KP. Das Praktikum kann in allen oben genannten, für die spätere Berufstätigkeit relevanten Gebieten [s. § 4 Abs. 2)] und in zwei Teilen absolviert werden. Die Teilpraktika müssen eine Mindestdauer von drei Wochen aufweisen. Das Praktikum ist *optional*.
- (2) Unter dem Gesichtspunkt der Anerkennung des Praktikums muss die Studentin oder der Student vor Antritt des Praktikums die Zustimmung der verantwortlichen Dozentin, des verantwortlichen Dozenten oder eines hauptamtlich Verantwortlichen in den einschlägigen Programmen der Universität Siegen (z.B. Siegener Praxisprogramm, Coaching Service, PraXiS) für die Praktikantenstelle einholen.
- (3) An die Stelle des Praktikums II können entsprechend den Regelungen von § 5 Abs. 4 Unterabsatz 2 Lehrveranstaltungen in den *Berufsorientierten Studien* des BA-Studiengangs *Social Science* treten.

#### § 10 Studienverlaufsplan

- (1) Mit Ausnahme des *Thematischen Fachmoduls*, Grundlagen der *Comparative Social Science*, mit dem im 1. Semester begonnen werden muss, und des *Praxismoduls*, das erst nach dem 2. Semester aufgenommen werden soll, haben die Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, frei zu bestimmen, in welchem Semester sie die Module und Modulelemente absolvieren. Allerdings sind bei der Planung des Studienverlaufs die Regelungen von § 8, § 10 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 zu beachten.
- (2) Das optionale *Praktikum II* darf *nur* in der *vorlesungsfreien* Zeit abgeleistet werden. In der Regeln soll es vor dem 3. Semester stattfinden. Wenn eine Studentin oder ein Student das optionale *Praktikum II* nicht absolviert, wird ihm empfohlen, darauf zu achten, dass er die als Ausgleich zulässigen Berufsorientierten Studien im BA-Studiengang *Social Science* rechtzeitig vor Beginn des 4. Semesters abschließt.
- (3) Das Abschlusskolloquium, Studium und Beruf ist dem 4. Semester vorbehalten.
- (4) Den Studentinnen und Studenten wird darüber hinaus nachdrücklich empfohlen, sich an dem nachstehend dargestellten Regelverlauf zu orientieren.

## Schematische Darstellung des empfohlenen Studienverlaufs

Semester; SWS	Nr. Modulelement	Kurzbezeichnung Modulelement; SWS		
	TF 1.1	Grundbegriffe und Grundprobleme der Comparative Social Science; 2 SWS, 4 KP		
	TF 1.2	Grundbegriffe und Grundprobleme – vgl. Politikwissenschaft; 2 SWS, 4 KP		
1. Semester - WS (12 SWS, 22 KP)	TF 1.3	Grundbegriffe und Grundprobleme – vgl. Soziologie; 2 SWS, 4 KP		
	MM 1	Statistik II; 2 SWS, 4 KP		
	MM 2	Wissenschaftstheorie; 2 SWS, 3 KP		
	HS-~	Hauptseminar im Interdisziplinären Wahlfachmodul; 2 SWS, 3 KP		
	TF 2.1	Europa und die außerokzidentale Welt; 2 SWS; 4 KP		
	TF 2.2	Europäische Integration; 2 SWS, 4KP		
2. Semester - SoSe	TF 3.1	Politische und soziale Ordnungen; 2 SWS, 4 KP		
( je nach Studienvariante	TF 3.2	Politische Systeme und politisches Handeln; 2 SWS, 4 KP		
mind. 12 SWS)	TF 4.1	Politische und soziale Felder; 2 SWS, 4 KP		
	MM 3	Statistik III; 2 SWS, 4 KP		
	VS-~-1	Vertiefungsseminar 1 im Interdisziplinären Wahlfachmodul, 2 SWS, 3 KP		
	PM 1 in der vorlesungsfreien Zeit, die vor der Vorlesungszeit des 3. Semesters liegt	Praktikum II, 11 KP		
3.Semester - WS	TF 2.3	Außerokzidentale Gesellschaften; 2 SWS, 4 KP		
(je nach Studienvariante	TF 3.3	Politische Kulturen und Identitäten; 2 SWS, 4 KP		
mind. 12 SWS)	TF 4.2	Praxisfelder - vgl. Politikwissenschaft; 2 SWS, 4 KP		
	TF 4.3	Praxisfelder – vgl. Soziologie; 2 SWS, 4 KP		
	MM 4	Empirische Methoden III; 2 SWS, 4 KP (als LFP: 4 SWS, 12 KP)		
	VS-~-2	Vertiefungsseminar 2 im Interdisziplinären Wahlfachmodul, 2 SWS, 4 KP		
4. Semester - SoSe	PM 2	Abschlusskolloquium Studium und Beruf (1 SWS, KP)		
(1 SWS)	Master-Arbeit von 6-8 Monaten (23 KP) + mündliche Master-Prüfung (12 KP)			

## § 11 Lehr- und Lernformen

(1) Als Lehrveranstaltungsformen sind vorgesehen: Vorlesungen, Seminare, Lektürekurse, Projektarbeit (LFP), Arbeitsgruppen sowie themengebundene Exkursionen nach Maßgabe der jeweiligen Dozentinnen und Dozenten.

(2) Die Entwicklung von sozialen und kommunikativen Kompetenzen werden mittels geeigneter Unterrichts- und Arbeitsmethoden gef\u00f6rdert. Dazu geh\u00f6ren z. B. die Erarbeitung und Pr\u00e4sentation wissenschaftlicher Inhalte in Einzel- und Gruppenarbeit und die Anfertigung schriftlicher Arbeiten verschiedenster Art. Ferner sind zu nennen: Anwendung von Moderationsmethoden; Moderationen von Studentinnen und Studenten unter Anleitung der Dozentinnen und Dozenten sowie die Anwendung multimedialer Pr\u00e4sentationstechniken durch Lehrende wie Lernende.

#### § 12 Kreditpunkte

- (1) In jedem Modulelement werden Kreditpunkte erworben. Die Kreditpunkte werden erbracht:
  - durch regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die in der Regel mittels einer Anwesenheitsliste festgehalten wird,
  - durch einen studienbegleitenden Leistungsnachweis für das Modulelement, der mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet wird.
- (2) Mögliche Arten der Leistungserbringung sind: Kurzreferat, Sitzungsprotokoll, Arbeitsprotokoll, Kolloquium, mündliche Leistung, Klausur, Referat, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeit, punktuelle mündliche Leistungen, punktuelle schriftliche Leistungen, kumulative mündliche Leistungen, kumulative schriftliche Leistungen, Praktikumsbericht, Projektbericht oder andere äquivalente Leistungen.
- (3) Die Zahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab.
  - (a) In den Thematischen Fachmodulen und in den Modulelementen "Statistik II", "Statistik III" und "Empirische Methoden III" des Methodenmoduls werden pro Modulelement 4 Kreditpunkte vergeben.
    - Wird im Methodenmodul das Modulelement "Empirische Methoden III" als LFP durchgeführt, werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Modulelements allerdings 12 Kreditpunkte erworben.
  - (a) Im Modulelement ,Grundbegriffe und Grundprobleme der Wissenschaftstheorie' des Methodenmoduls werden bei erfolgreichem Abschluss 3 Kreditpunkte erzielt.
  - (b) Für die Modulelemente des Praxismoduls werden unterschiedliche Kreditpunkte vergeben. Der erfolgreiche Abschluss des optionalen 'Praktikums II' erbringt 11 Kreditpunkte, derjenige des 'Abschlusskolloquiums *Studium und Beruf* 1 Kreditpunkt.
- (4) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die Dozentin bzw. der Dozent die Studentinnen und Studenten darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung vergebenen Kreditpunkte zu erwerben sind.
- (5) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen Module erfolgt wie in der folgenden Übersicht dargestellt:

## Kreditpunkteverteilung (schematische Darstellung)

Taroutpariate voltaring (continuation) Danetonarily									
Modul	SWS im Modul	Kreditpunkteverteilung auf die Modulelemente	Kreditpunktzahl pro Modul						
TF 1	6	4+4+4	12						
TF 2	6	4+4+4	12						
TF 3	6	4+4+4	12						
TF 4	6	4+4+4	12						
TF 1 – TF 4	24	12+12+12+12	48						
sofern MM 4 als LFP durchge- führt wird (vgl. § 7)	20	12+12+8+8	<b>40</b> )						
MM 1 – MM 4	8	4+3+4+4	15						
sofern <b>MM 4 als LFP</b> durchge- führt wird (vgl. § 7)	10	4+3+4+12	23						
PM 1	sechswöchiges Praktikum	11	11						
PM 2	1	1	1						
PM 1 + PM 2	-	12	12						
sofern das optionale Praktikum II nicht absolviert wird, sind 11 KP in den Berufsori- entierten Studien des BA-Studiengangs 'Social Science' zu erwerben	-	1+11	12						
IW-~	6	3+3+4	10						
Master-Prüfung:  Master-Arbeit  +  mündliche Prüfung	-	23 + 12	35						
Gesamt	39	-	120						

#### § 13 Studienleistungen

In allen Modulen müssen von den Studentinnen und Studenten Studienleistungen erbracht werden. Diese werden benotet und gehen in die Endnote ein. Näheres regelt die Prüfungsordnung des CSSc.

#### § 14 Master-Prüfung

- (1) Der Erwerb des Titels *Master of Arts* setzt das Bestehen der Master-Prüfung voraus. notwendig.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus:
  - der Master-Arbeit und
  - einer *mündlichen Prüfung* im Anschluss an die Master-Arbeit, sofern die Master-Arbeit mindestens mit der Note *ausreichend* (4,0) angenommen worden ist.

#### § 15 Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen:
  - wer während des Studiums des Studiengangs CSSc insgesamt 76 Kreditpunkte, davon 44 Kreditpunkte in den Thematischen Fachmodulen, 15 Kreditpunkte im Methodenmodul, 11 Kreditpunkte im Praxismodul und 6 Kreditpunkte in den Interdisziplinären Wahlfachmodulen erworben hat.
  - Wurde das Modulelement ,Empirische Methoden III' in der Form eines LFPs absolviert, reduziert sich die Zahl der Kreditpunkte in den Thematischen Fachmodulen auf 40 und erhöht sich im Methodenmodul auf 23.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit muss den Gegenständen entnommen oder für sie relevant sein, die in den Thematischen Fachmodulen und im Methodenmodul gelehrt werden. Die für die Arbeit verantwortliche Dozentin bzw. der für die Arbeit verantwortliche Dozent schlägt dem Master-Prüfungsausschuss nach einem diesbezüglichen Gespräch mit der Bearbeiterin bzw. dem Bearbeiter das Thema der Master-Arbeit vor. Der Master-Prüfungsausschuss legt das Thema fest und gibt es an die Kandidatin oder den Kandidaten aus.
- (3) In der Master-Arbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er imstande ist, ausgewählte Probleme der CSSc selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung des neuesten Forschungsstandes zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form darzustellen. Der Umfang der Master-Arbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Master-Arbeit darf in der Regel sechs Monate, bei empirischen oder historischen Arbeiten mit entsprechenden Archivarbeiten acht Monate nicht überschreiten. Die Anzahl der Kreditpunkte für die Master-Arbeit beträgt 23.
- (4) Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Master-Prüfungsausschuss kann auf Antrag des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereichs andere Sprachen zulassen.
- (5) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Entsprechend den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens müssen die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versi-

- cherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Diese Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (6) Alles Nähere regelt die Prüfungsordnung für den Studiengang CSSc in den §§ 18 bis 22.

#### § 16 Mündliche Prüfung

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird die Studentin oder der Student zugelassen, die bzw. der 108 Kreditpunkte nach Maßgabe dieser Studienordnung erhalten hat, worin eingeschlossen ist, dass die Master-Arbeit mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die Prüfung erstreckt sich auf das Gebiet der Comparative Social Science. Der Kandidat oder die Kandidatin kann für die mündliche Prüfung Themengebiete innerhalb der Vorgaben von § 14b Abs. 4 angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 45 und höchstens 60 Minuten. Sie erstreckt sich auf
  - drei Thematische Fachmodule, von denen das Modul ,Grundlagen der ,Comparative Social Science' (TF 1) obligatorisch ist, zwei weitere hingegen von der Kandidatin und dem Kandidaten aus den restlichen drei Thematischen Fachmodulen (TF 2 bis TF 4) frei gewählt werden können, und
  - auf das Methodenmodul.
- (5) Alles Nähere regelt die Prüfungsordnung für den Studiengang CSSc in den §§ 15, 23 und 24.

#### § 17 Bildung der Gesamtnote für den Master-Abschluss

- (1) In die Endnote für das Studienzeugnis gehen alle Modulnoten ein.
  - (a) Die Endnote wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Gesamtnoten der Bereiche "Thematische Fachmodule", "Methodenmodul", "Praxismodul", "Interdisziplinäre Wahlfachmodule" und der gewichteten Noten für die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung ermittelt.
  - (b) Das Verhältnis der Gesamtnoten für die Thematischen Fachmodule, das Methoden- und Praxismodul und das Interdisziplinäre Wahlfachmodul und für die Noten der Master-Arbeit und der mündlichen Prüfung ist 1,5:1,5:1:1:3:1,5.
- (2) Alles N\u00e4here regeln die Bestimmungen der \u00a8\u00e4 10, 12, 14, 15 und 26 der Pr\u00fcfungsordnung des CSSc.

#### § 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 20. November 2002.

Siegen, den 17. März 2008

Der Rektor

gez. R. Schnell

(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)

## <u>Anhang</u>

# Studienplan für den *Master*-Studiengang *Comparative Social Science* am Fachbereich 1 der Universität Siegen

Comparative Social Science 39 SWS (120 KP)		Thematische Fachmodule 24 SWS (48 KP)	Methodenmodul 8 SWS (15 KP)	Praxismodul Praktikum und 1 SWS (12 KP)		Interdisziplinäre Wahlfachmodule 6 SWS (10 KP)
1. Studienjahr	1. Sem. WS	TF 1 Grundlagen der Comparative Social Science 6 SWS (12 KP)	MM 1 Statistik II: Schließende Statistik 2 SWS (4 KP)  MM 2 Grundbegriffe und Grundprobleme der Wissenschaftstheorie 2 SWS (3 KP)	-		Pflichtschwerpunk von 6 SWS (10 KP) in einem der folgenden Module: IW-GS Gender Studies
26 SWS	2. Sem. SS TF 2 Europa und die Geschichte und Gegenwart außereuropäischer Gesellschaften und Kulturen	MM 3 <b>Statistik III: Multivariate Analyse</b> 2 SWS (4 KP)	PM 1 Optionales alternativ zu PM 1		IW-GE Geschichte IW-ME Medien	
2. Studienjahr  13 SWS  + optionales Praktikum alternativ: Berufsorientierte Studien im BA- Studiengang Social Science	3. Sem. WS	6 SWS (12 KP)  TF 4  Praxisfelder  der Comparative Social Science 6 SWS (12 KP)	MM 4 Empirische Methoden III: Quantitative und qualitative Methoden 2 SWS (4 KP)  MM 4 kann auch als Lehrforschungsprojekt von 4 SWS (12 KP) durchgeführt werden. In diesem Falle reduziert sich die Zahl der Kreditpunkte in den Thematischen Fachmodulen auf 40, indem je 1 Vertiefungsseminar in TF 3 und TF 4 entfällt.	Praktikum II (6 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit) mit Evaluation (11 KP)	alternativ zu PM 1: 11 KP in den Berufsorientierten Studien des BA- Studiengangs Social Science	Philosophie  IW-SP Sozialpolitik  IW-WI Wirtschafts- wissenschaften
+ Master-Prüfung	4. Sem. SS		r-Prüfung nd mündlicher Prüfung (12 KP)	PM 2 <b>Abschlusskolloquium</b> <b>Studium und Beruf</b> 1 SWS (1 KP)		